

# Allgemeine Verkaufsbedingungen der ZRUNEK Gummiwarengesellschaft m.b.H., Wien (nachfolgend ZRUNEK genannt)

## 1. Vertrag

- 1.1. Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle (auch zukünftige) Geschäfte zwischen ZRUNEK und deren Kunden über Waren, welche von ZRUNEK erzeugt oder gehandelt werden. Vom Kunden vorgesehene abweichende Bedingungen sind nur im Falle der schriftlichen Anerkennung durch ZRUNEK verbindlich.
- 1.2. ZRUNEK Angebote, insbesondere die Zusendung von Werbematerial und Preislisten, sind freibleibend, es sei denn, sie sind als binden bezeichnet.
- 1.3. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen sowie schriftliche und mündliche Absprachen mit Angestellten und Vertretern ZRUNEKS sind für ZRUNEK erst verbindlich, wenn sie von ZRUNEK schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.4. Vertragsinhalt sind das Angebot und die Annahme (Auftrag und Auftragsbestätigung), die darin angeführten Ware, der daraus resultierende Preis, die darin bezeichnete ZRUNEK Qualitätsbeschreibung und diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertragsinhaltes bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Die anwendbare ZRUNEK Qualitätsbeschreibung wird über Aufforderung des Kunden von ZRUNEK diesem jederzeit zugesandt.

## 2. Ware

- 2.1. Die Ware wird gemäß den vereinbarten Spezifikationen, mangels solcher, in handelsüblicher Beschaffenheit geliefert. Die Bestandteile der Gummimischungen, um Eigenschaften wie z.B. Lichtbeständigkeit, Witterungsbeständigkeit oder Ölbeständigkeit zu erzielen, entsprechen, mangels genauer Angaben des Kunden, dem in der Fachliteratur allgemeinen empfohlenen Standard. Über Wunsch des Kunden übersendet ZRUNEK Abschriften seiner Datenblätter, aus welchen die ZRUNEK Standardspezifikationen hervorgehen. Für die zulässigen Maßabweichungen und Grenzabmaße gelten die auf den jeweiligen Artikel bezogenen DIN-(Deutsche Industrie-Norm) Angaben, insbesondere DIN 7715 in der jeweils geltenden Fassung, und zwar die dort vorgesehenen höchstzulässigen Maßabweichungen und Grenzmaße.  
Die bestellte Menge von Waren, die nach den Spezifikationen des Kunden hergestellt wird, kann bis zu 10% unter- oder überschritten werden.
- 2.2. Aufträge „laut Muster“ sind vom Kunden mit schriftlicher Angabe über die gewünschte Zusammensetzung (Mischung) der Ware und der Abmaße zu versehen.
- 2.3. Der Kunde lagert die Ware sachgemäß, im Sinne der in der DIN für den jeweiligen Artikel vorgesehenen Lager-, Reinigungs- und Wartungsanforderungen, insbesondere jenen der DIN 7716 in der jeweils geltenden Fassung. Die Beweislast für sachgemäße Lagerung trifft den Kunden.
- 2.4. Über Wunsch des Kunden übersendet ZRUNEK Abschriften der jeweils anzuwendenden DIN.
- 2.5. Die Ware ist nicht für den Einbau in Fluggeräte bestimmt.

## 3. Preis

- 3.1. Der vereinbarte Preis gilt netto Werk bzw. Auslieferungslager ZRUNEK unverpackt, exklusive Mehrwertsteuer, jedoch ohne Verladung, Transport und Versicherung ab Werk.
- 3.2. Die Verpackungen in Holzkisten, Verschlägen, Stäben, Kannen und sonstigen Behältnissen wird zum Selbstkostenpreis gesondert in Rechnung gestellt. Rückgesendetes Verpackungsmaterial wird nicht vergütet.  
Transportverpackungen und Umverpackungen im Sinn der Verpackungsverordnung sind im Werk oder Auslieferungslager von ZRUNEK zurückzugeben. Die Rückgabeverpflichtung gilt als Bringschuld. Der Kunde erklärt sich einverstanden, daß eine Zurückgabe außerhalb des Werkes oder des Auslieferungslagers von ZRUNEK ausgeschlossen wird.
- 3.3. Abweichungen von den Punkten 3.1. und 3.2. können nur ausdrücklich und nicht durch Bezugnahme auf ansonsten handelsübliche Klauseln fob, cif etc. ausgeschlossen werden.

## 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Preise ZRUNEKS sowie alle Angebote und Berechnungen lauten auf österreichische Schilling.
- 4.2. Bei vereinbarter Zahlung in Fremdwährung ist ZRUNEK berechtigt, im Verzugsfall entweder Zahlung zum Schillingkurs am Fälligkeitstag oder zum Schillingkurs am Zahlungstag zu begehren.
- 4.3. Die Rechnungsbeträge sind 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig und porto- und spesenfrei zahlbar. Gewährte Rabatte und Sonderkonditionen gelten im Falle der Eröffnung des Konkurses oder der Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses mangels Masse als widerrufen. Angestellte und Vertreter von ZRUNEK sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie eine Vollmacht zum Inkasso besitzen.
- 4.4. Vorauszahlungen werden nicht verzinst.
- 4.5. Zahlungen sind durch den Kunden auf dessen Gefahr und Kosten in das Werk ZRUNEKS nach Wien bzw. auf ein von ZRUNEK angegebene Bankkonto zu übersenden. Erfüllungsort für den Kunden ist Wien, Geldschulden gelten als Bringschulden.
- 4.6. Das Zurückhalten von Zahlungen oder die Aufrechnung durch den Kunden aufgrund von Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.
- 4.7. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist ZRUNEK berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5% über dem jeweiligen Nationalbankdiskontsatz zu verrechnen. Die Geltendmachung von höheren Kreditbeschaffungskosten ist vorbehalten. Der säumige Kunde hat alle mit der Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge im Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten zu tragen.

## 5. Lieferung

- 5.1. Lieferfristen oder Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche gekennzeichnet sind. Lieferfristen beginnen mit der Annahme des Auftrages (Datum der Auftragsbestätigung) zu laufen, sofern nicht Vorleistungsverpflichtungen des Kunden bestehen. In diesem Fall beginnen die Lieferfristen erst mit der Erfüllung der Vorleistungspflicht (wie der Verpflichtung zu weiteren Spezifikation zur Erstellung von Formen und Fertigungsbehalten, der Erstellung Akkreditiven und Bankgarantien, der Leistung an Anzahlungen etc.) des Kunden zu laufen. Diese Bestimmung gilt für vom Kunden zur erbringende Leistungen während der Produktion sinngemäß.
- 5.2. Die Lieferung erfolgt ab Werk oder Auslieferungslager ZRUNEK, Teillieferungen sind zulässig.
- 5.3. Gerät ZRUNEK mit einer Lieferung in Verzug, dann hat der Kunde ZRUNEK schriftlich eine Nachfrist von vier Wochen zur Erfüllung zu setzen. Liefert ZRUNEK innerhalb der Nachfrist nicht, so kann der Kunde durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
- 5.4. Lieferfristen und Liefertermine werden durch von ZRUNEK nicht zu vertretende Umstände, insbesondere höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Streik, Aufruhr, Krieg, Aussperrungen, Maschinenschaden, Rohstoffmangel, sonstige Betriebs- und Transportstörungen und Elementarereignisse sowie Lieferverzögerungen seitens der Vorlieferanten um die Dauer solcher Verhinderungen verlängert bzw. hinausgeschoben. Beträgt die Dauer solcher Verhinderungen länger als vier Wochen, so können ZRUNEK oder der Kunde, dem die weitere Zuhaltung des Vertrages unzumutbar ist, vom Vertrag zurücktreten.

## 6. Gefahrenübergang

- 6.1. Die Übergabe der Ware an den Kunden erfolgt im Werk oder Auslieferungslager von ZRUNEK. Ist die Lieferung an einen anderen Ort vereinbart, so erfolgt die Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer, der mangels genauer Bezeichnung durch den Kunden von ZRUNEK ohne Haftung für die Auswahl desselben für Rechnung des Kunden mit der Versendung beauftragt wird.
- 6.2. Mit der Übergabe geht das gesamte Risiko, insbesondere jenes des zufälligen Unterganges und des Transportes, auf den Kunden über.

- 6.3. Der Kunde hat bei Übernahme der Ware und im Falle der Versendung bei Ablieferung durch den Spediteur, den Frachtführer oder die Post die Ware unverzüglich zu untersuchen und die in die Augen fallende Mängel bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistungspflicht von ZRUNEK sofort schriftlich unter genauer Beschreibung zu rügen. Diese Rüge hat sowohl gegenüber ZRUNEK als auch gegenüber dem Spediteur, dem Frachtführer oder der Post zu erfolgen, damit auf dem Transport aufgetretene, von ZRUNEK nicht zu vertretende Schäden und Mängel unverzüglich festgestellt werden können.

## 7. Eigentum an Fertigungsbehalten und Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Formen, Fertigungsbehalte und sonstige Einrichtungen, die der Fertigung dienen, sind Eigentum von ZRUNEK, auch dann, wenn vom Kunden ein Formkostenbeitrag geleistet wurde und die Vorschläge und Entwürfe für den herzustellenden Artikel von ihm stammen. Der Kunde hält ZRUNEK schad- und klaglos, sollten diese Formen, Fertigungsbehalte und Einrichtungen, welche aufgrund von Vorschlägen und Entwürfen des Kunden hergestellt oder verwendet wurden, Schutzrechte dritter Personen verletzen.  
Die Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Reparatur von solchen Formen, Fertigungsbehalten und sonstigen Einrichtungen, welche durch höhere Gewalt beschädigt oder zerstört werden, trägt der Kunde.  
Formen, Fertigungsbehalte und sonstige Einrichtungen, welche aufgrund einer gesonderten Vereinbarung im Eigentum des Kunden stehen, gehen zwei Jahre nach der letztmaligen Nutzung für den Kunden in das Eigentum von ZRUNEK über.
- 7.2. ZRUNEK behält sich bis zur gänzlichen Berichtigung aller Ansprüche aus dem geschlossenen Vertrag das Eigentumsrecht an den aufgrund dieses Vertrages gelieferten Waren vor. Im Falle der Zahlung durch Scheck oder Wechsel geht der Eigentumsvorbehalt erst mit endgültigem Eingang der Wechsel- oder Scheckbeträge bei ZRUNEK unter.
- 7.3. Im Fall der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf das gesamte verarbeitete, verbundene oder vermischte Gut.
- 7.4. Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weiter zu veräußern. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Kunde sämtliche ihm aus dieser entstehenden Ansprüche gegenüber seinem Vertragspartner an ZRUNEK ab, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Ware mit oder ohne Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wurden. Im Falle der Weiterveräußerung verpflichtet sich der Kunde, seinen Vertragspartner über den Eigentumsvorbehalt ZRUNEKS zu informieren und den Zessionsvermerk in seinen Büchern und auf seinen Fakturen anzubringen sowie ZRUNEK vom Verlauf zu verständigen.
- 7.5. Die Zustimmung zur Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erlischt, sobald über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- 7.6. Bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes hat der Kunde die Ware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und tritt die Höhe des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware an ZRUNEK ab. Der Kunde wird ZRUNEK vom Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich verständigen.
- 7.7. Bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes ist die Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware ausgeschlossen.

## 8. Gewährleistung

- 8.1. ZRUNEK leistet für die Dauer von 6 Monaten ab Übergabe gemäß Punkt 6. Gewähr dafür, daß die den Kunden verkauften Waren frei von Herstellungs- oder Materialfehlern sind. Der Kunde wird die Ware sofort nach Erhalt hinsichtlich Vollständigkeit und Mangelfreiheit untersuchen. Bei sonstigem Ausschluss des Gewährleistungsanspruches und von Schadenersatzansprüchen sind „offene“ Mängel sofort, „versteckte“ Mängel unverzüglich nach deren Erkennbarkeit jeweils schriftlich unter genauer Beschreibung ZRUNEK bekanntzugeben.
- 8.2. Weist der Kunde nach, daß er die Ware ordnungsgemäß gelagert hat (Punkt 2.2), wird ZRUNEK nach seiner Wahl entweder die Mängel beseitigen oder anstelle der mangelhaften Ware eine mangelfreie liefern. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche bestehen nicht. Durch die Reparatur oder die Ersatzlieferung wird der Lauf der vereinbarten sechsmonatigen Gewährleistungsfrist nicht verlängert und beginnt auch keine neuerliche Gewährleistungsfrist für die reparierte oder ausgetauschte Ware zu laufen.
- 8.3. Die Rücksendung der zum Austausch gelangten mangelhaften Ware erfolgt auf Kosten des Kunden.
- 8.4. Bei Lieferung von Sekundarware oder Partieware sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- 8.5. Wird die Ware in Fluggeräte eingebaut, so ist die Gewährleistung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 8.6. Die Ware, die gemäß Auftrag „laut Muster“ ohne schriftliche Angabe über die gewünschte Zusammensetzung (Mischung) und der Abmaße hergestellt wurde, ist hier die Gewährleistung für Zusammensetzung (Mischung) und für Abmaße, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## 9. Schadenersatz

- 9.1. ZRUNEK haftet für eigenes Verschulden und das ihrer Erfüllungshilfen, jedoch nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Für den Entgang von Gewinn aufgrund verzögerter oder mangelhafter Lieferung, für Nachteile durch dadurch verursachte Betriebsstörungen, für Transportkosten, dem Zusammenhang mit dem Austausch der mangelhaften gegen mangelfreie Ware entstehen, für allfällige Aus- und Einbaukosten, für Obhut und Bearbeitungsschäden an Gegenständen, die sich zur Bearbeitung bei ZRUNEK befinden, sowie für die vom Abnehmer des Kunden gegen diesen erhobenen Ansprüche wird auch bei grober Fahrlässigkeit keine Haftung übernommen.
- 9.2. Schadenersatzpflichten von ZRUNEK gegenüber den Abnehmern ihres Kunden sind im selben Maß ausgeschlossen wie jene gegenüber dem Kunden. Der Kunde von ZRUNEK ist überdies verpflichtet, bei einer Weiterveräußerung die allenfalls bestehenden Ersatzansprüche seiner Abnehmer in entsprechender Weise zu beschränken.
- 9.3. Die Ersatzpflicht ZRUNEKS nach dem Produkthaftungsgesetz ist für Sachschäden eines Unternehmens ohne Rücksicht auf Verschulden ausgeschlossen. Haftet ZRUNEK nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes mit ihrem Abnehmer und/oder dessen Verkehrsnachfolger solidarisch, so ist sie gegen jeden von ihnen rückgriffsberechtigt, wenn er nicht beweist, daß der haftungsbegründende Produktfehler schon vorhanden war, bevor ZRUNEK das Produkt in den Verkehr brachte und er nicht gegen die Instruktionspflicht verstoßen hat.
- 9.4. Schadenersatz wegen Verletzung einer vorvertraglichen Warnpflicht kann ZRUNEK nur dann leisten, wenn der Auftraggeber den Verwendungszweck der von ZRUNEK zu liefernden Waren vor der Bestellung detailliert schriftlich bekanntgegeben hat. Hat der Auftraggeber dies unterlassen, so verzichtet er auf alle Schadenersatzansprüche gegenüber ZRUNEK, die ihren Grund in einer Verletzung der Warnpflicht haben.
- 9.5. Im Fall des Exportes von Waren sind jegliche Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, es sei denn, ZRUNEK hat dem Export in das bekanntgegebene Bestimmungsland schriftlich zugestimmt.

## 10. Rechtswahl, Gerichtsstand

- 10.1. Auf die Rechtsbeziehung zwischen ZRUNEK und dem Kunden findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.
- 10.2. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesen Rechtsbeziehungen wird die ausschließliche Zuständigkeit der für die Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit in Wien berufenen Gerichte vereinbart.